

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Musikschule

des Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule Steinfurt

in der Neufassung vom 23.02.2010

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule Steinfurt hat am 23.02.2010 aufgrund

- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Der Zweckverband erhebt von den TeilnehmerInnen an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn. Sie endet mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers aus der Musikschule. Die Entlassung ist jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.12.) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Eine Ausnahme bildet die 2-monatige Probezeit am Anfang der Unterrichtsaufnahme. Innerhalb dieser Zeit kann bei Nichteignung oder falscher Instrumentenwahl zum Probezeitende (28./29.02) eine Kündigung erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch den Leiter der Musikschule zugelassen werden.

4.6

§ 2

Gebührenberechnung

Höhe der Gebühren (in Euro)

		Jahresgebühr
1. Hauptfächer		
- Grundstufenfächer		
1.1	Musikalische Früherziehung für 6- 8 Teilnehmer für 9-13 Teilnehmer	1 x wöchentlich 60 Minuten 252,00 216,00
1.2	Musikalische Grundausbildung für 6- 8 Teilnehmer für 9-13 Teilnehmer	1 x wöchentlich 60 Minuten 252,00 216,00
1.3	Sonstiger Elementarunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 210,00
- Instrumental- und Vokalfächer		
1.4	Instrumentaler Grundunterricht für 4 und mehr Teilnehmer	1 x wöchentlich 45 Minuten 288,00
1.5	Instrumentaler Musikschulunterricht	flexibel 1 x wöchentlich von 20 Min. Einzel- bis bis 60 Min. Gruppenun- terricht 498,00
1.6	Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten 684,00
1.7	Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 40 Minuten 912,00
1.8	Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 60 Minuten 1.368,00
2. Ergänzungsfächer		
2.1	Vokalklassen, Instrumentalklassen, Orchester, Kammermusik	1 x wöchentlich 45/90 Minuten kostenlos (*)
2.2	für Teilnehmer, die keinen Hauptfachunterricht erhalten	1 x wöchentlich 45 Minuten 60,00
2.3	für Teilnehmer, die keinen Hauptfachunterricht erhalten	1 x wöchentlich 90 Minuten 90,00
3. Nebenfächer		
3.1	Musiklehre und Theorie	1 x wöchentlich 45 Minuten 60,00
3.2	Chöre	1 x wöchentlich 45 Minuten 60,00
4. Sonderfächer		
4.1	Ballett	1 x wöchentlich 45 Minuten 240,00
4.2	Ballett	1 x wöchentlich 60 Minuten 318,00
4.3	Ballett	1 x wöchentlich 75 Minuten 399,00

4.4	Ballett	1 x wöchentlich 90 Minuten	480,00
		(* für Instrumentalschüler der Musikschule)	
4.5	Musische Kurse	Kursgebühr nach Kursdauer und Teilnehmerzahl	
5.	Projektbereich		
5.1	Projekte, Kurse, Vorträge	je Unterrichtseinheit (45 Min.)	2,60

Im Übrigen werden Kursgebühren zur Deckung der Kosten vom Leiter der Musikschule festgesetzt.

6. Leihgebühr

6.1 Die Leihgebühr für Instrumente beträgt **102,00 €** jährlich.

Ferienzeiten

Die Gebühren werden auch für die Ferienzeiten erhoben.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Teilnehmerermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 jeweils für das erste Hauptfach wie folgt:

bei 2 Mitgliedern um	8 %
bei 3 Mitgliedern um	17 %
bei 4 und mehr Mitgliedern um	30 %

(2) Gebührenermäßigung

Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALGII) oder vergleichbare soziale Leistungen beziehen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf die Unterrichtsgebühren nach § 2, Ziffern 1 und 4.

In besonderen Fällen, z. B. bei offenkundiger Härte oder bei herausragenden Leistungen, können Ausnahmen zur Gebührenordnung zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Leiter der Musikschule.

(3) Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht infolge Krankheit von Lehrkräften bzw. Lehrermangels aus, so erfolgt ab der zweiten Woche eine volle Gebührenbefreiung.

4.6

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.01.2005 tritt mit Wirkung vom 31.12.2010 außer Kraft.